



Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins durch
den Ausschuss Insolvenzrecht in Zusammenarbeit
mit der Europagruppe der Arbeitsgemeinschaft
Insolvenzrecht und Sanierung im DAV**

**zur öffentlichen Konsultation der Europäischen
Kommission über einen wirksamen
Insolvenzrahmen in der EU**

Stellungnahme Nr.: 27/2016

Berlin, im Juni 2016

Mitglieder des Ausschusses Insolvenzrecht

- Herr RA Prof. Dr. Klaus Pannen, Hamburg (Vorsitzender)
- Herr RA Kolja von Bismarck, Frankfurt am Main
- Frau RAin Claudia Diem, Stuttgart
- Herr RA Wolfgang Hauser, Stuttgart
- Herr RA Kai Henning, Dortmund
- Herr RA Thomas Oberle, Mannheim
- Herr RA Dr. Manfred Obermüller, Bad Camberg
- Herr RA Dr. Klaus Olbing, Berlin
- Herr RA Horst Piepenburg, Düsseldorf
- Herr RA Prof. Rolf Rattunde, Berlin
- Frau RAin Dr. Ruth Rigol, Köln
- Herr RA Dr. Andreas Ringstmeier, Köln

Mitglieder der Europagruppe der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung

- Herr RA Daniel F. Fritz (Sprecher), Frankfurt am Main
- Herr RA Florian Bruder M. Jur. (Oxon), München
- Herr RA Dr. Frank Kebekus, Düsseldorf
- Herr RA Patrick Ehret, DEA, Achern
- Herr RA Peter Hoegen, Frankfurt am Main
- Herr RA Dr. Andreas Spahlinger, Maitre en Droit, Stuttgart
- Herr RA Axel Bierbach, München

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Herr RA Udo Henke, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Verteiler Europa

- Europäische Kommission
 - o Generaldirektion Justiz
 - o Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU
 - o Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion
- Europäisches Parlament
 - o Ausschuss Recht
 - o Ausschuss Binnenmarkt und Verbraucherschutz
 - o Ausschuss Wirtschaft und Währung
- Rat der Europäischen Union
- Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU
- Justizreferenten der Landesvertretungen
- Rat der Europäischen Anwaltschaften / CCBE
- Vertreter der Freien Berufe in Brüssel
- Bundesverband der Deutschen Industrie / BDI, in Brüssel
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag / DIHK in Brüssel
- Redaktion Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht / EuZW

Verteiler national

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Deutscher Bundestag, Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer, Berlin
- Deutscher Notarverein e. V.
- Deutscher Richterbund e. V.
- Gravenbrucher Kreis
- Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.
- Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V./BAKinso
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzender des Forum Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein
- Insolvenzrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des Deutschen Anwaltvereins
- Europagruppe der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des DAV
- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins, Berlin
- Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl, Berlin
- Redaktion Juristenzeitung / JZ, Tübingen
- Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR, Köln
- Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW, Frankfurt a. M.
- Redaktion Zeitschrift für Wirtschaftsrecht / ZIP, Köln
- Redaktion InDat-Report, Köln
- Redaktion Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht / DZWIR, Berlin
- Redaktion Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung / NZI, München
- Redaktion Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht / ZInsO, Köln
- Redaktion (Print) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI, Köln
- Redaktion (Internet) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI, Köln

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Zusammenfassung

Der DAV geht davon aus, dass auf Basis der Empfehlung der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2014 in diesem Jahr ein Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zu erwarten ist. Dabei wird es inhaltlich in erster Linie um ein vorinsolvenzliches Verfahren mit dem Ziel der Vermeidung einer Insolvenz gehen.

Bei der Ausgestaltung solcher vorinsolvenzlicher Verfahren sollte aus Sicht des DAV den Mitgliedstaaten weitestgehend Freiraum gegeben werden. Es sollte grundsätzlich nur bei sanierungsfähigen Unternehmen zur Anwendung kommen und die Arbeitnehmerrechte nicht berühren. Auch sollten zu strenge zivil- und strafrechtliche Pflichten das vorinsolvenzliche Verfahren nicht von vornherein ad absurdum führen. Der DAV würde es begrüßen, wenn dem Insolvenzschuldner im vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren die Möglichkeit eingeräumt würde, einen Moderator hinzuzuziehen und ein Moratorium beantragen zu können.

ALLGEMEINE FRAGEN

1. Anwendungsbereich

1.1. Welche Maßnahmen sollten ergriffen werden, um einen angemessenen Insolvenzrahmen in der EU zu schaffen?

- a) Vorbeugende Maßnahmen zur Sanierung wirtschaftlich lebensfähiger Unternehmen
- b) Maßnahmen zur Erhöhung der Forderungseinbringungsquoten im Insolvenzfall
- c) Maßnahmen zur Gewährung der Restschuldbefreiung bei Unternehmern (natürliche Personen)
- d) Maßnahmen zur Gewährung der Restschuldbefreiung bei Verbrauchern
- e) Maßnahmen zur Regelung der Arbeitnehmerrechte im Insolvenzfall
- f) Maßnahmen zur Anwendung der Zwangsbeitreibung
- g) Sonstige Maßnahmen
- h) Keine Meinung

Begründung:

Zu a)

Ziel solcher vorinsolvenzlicher Sanierungsverfahren, wie dann von den Mitgliedstaaten im Einzelnen auszugestaltet sein wird, ist die finanzielle und/oder operative, jedenfalls nachhaltige Sanierung eines sanierungsfähigen Schuldners, in der Regel mittels Sanierungsplan mit dem Ziel der Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit. Hierfür reicht ein reiner Schuldenschnitt in der Regel nicht aus.

Zu c) und d)

Auf Bedenken stößt die Differenzierung von Maßnahmen zur Gewährung der Restschuldbefreiung bei Unternehmern (natürliche Personen) und Maßnahmen zur Gewährung der Restschuldbefreiung bei Verbrauchern. Hier scheint es bei den Mitgliedstaaten schon bei der Frage der Insolvenzfähigkeit große Unterschiede zu geben. Wir halten es daher für wichtig, effektiv und ausreichend, unterschiedslos bei allen natürlichen Personen lediglich die Dauer der Verfahren (inklusive etwaiger sich anschließender Restschuldbefreiungsphase) zu harmonisieren. Schon dies senkt die Anreize für Insolvenztourismus entscheidend.

Zu e)

Maßnahmen zur Regelung der Arbeitnehmerrechte im Insolvenzfall sollten nicht harmonisiert werden, da deren Rechte jeweils im Kontext mit anderen Regelungen etwa des Sozialrechtes und länderspezifischer Absicherungssysteme zu sehen sind. Dieses Thema ginge damit viel zu sehr über die Reform des Insolvenzrechtes hinaus.

Zu g)

Ein entscheidendes Hindernis für erfolgreiche Sanierungen sind Vorrechte des Fiskus in Insolvenzverfahren und die mangelnde Planbarkeit der Behandlung eines Sanierungsgewinnes. Je nachdem wie sehr sich der Fiskus aufgrund solcher veralteter Privilegien vorab „bedient“, verbleibt mehr oder weniger für die Gläubiger, was zu enormen Unterschieden der Ergebnisse je nach Jurisdiktion führen kann. Auch führen (in Deutschland zumindest) die Unwägbarkeiten bei der Behandlung eines Sanierungsgewinnes in Folge eines mit den Gläubigern in einem Plan vereinbarten Schuldenschnittes zur fehlenden Planbarkeit von Insolvenzverfahren.

1.2. In welchem Maße wirken sich die bestehenden Unterschiede zwischen den Ordnungen der Mitgliedstaaten in den oben genannten Bereichen auf das Funktionieren des Binnenmarktes aus?

(Die Unterschiede wirken sich z. B. dann auf den Binnenmarkt aus, wenn Gläubiger oder Anleger und Schuldner in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind und sich dies auf die Forderungseinbringung, die Rechtssicherheit von Transaktionen, die Risikoquantifizierung usw. auswirkt)

	In entscheidendem Maße	In erheblichem Maße	In gewissem Maße	Gar nicht	Keine Meinung
a) Vorbeugende Maßnahmen zur Sanierung wirtschaftlich lebensfähiger Unternehmen	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Maßnahmen zur Erhöhung der Forderungseinbringungsquoten im Insolvenzfall	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) Maßnahmen zur Gewährung der Restschuldbefreiung bei Unternehmern (natürliche Personen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d) Maßnahmen zur Gewährung der Restschuldbefreiung bei Verbrauchern	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
e) Maßnahmen zur Regelung der Arbeitnehmerrechte im Insolvenzfall	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
f) Maßnahmen zur Anwendung der Zwangsbeitreibung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
g) Sonstige Maßnahmen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>

Begründung:

Aus Sicht des DAV und damit aus deutscher Sicht werden den geplanten Maßnahmen grundsätzlich „nur“ in erheblichem oder gewissem Maße Auswirkungen zugesprochen. Dies, weil es hierzulande schon eine gut funktionierende Sanierungskultur mit eingespielten Mechanismen außerhalb der Insolvenz gibt, das hiesige Insolvenzrecht bereits Anreize für rechtzeitige Antragstellung, Sanierung und Erhalt des Rechtsträgers in einem Planverfahren vorsieht und die Maßnahmen nur auf die finanzwirtschaftliche Sanierung abzielen. Die finanzwirtschaftliche Krise eines Unternehmens hat indes oftmals operative Ursachen, die nur außerhalb der Insolvenz oder in einem umfassenden Insolvenzverfahren gelöst werden können. Hierzu kann ein vorinsolvenzliches Verfahren nur wenig beitragen; es ist im Ergebnis nur auf den einvernehmlichen Schuldenschnitt fokussiert. Gleichwohl sehen wir Bedarf und Nutzen für ein vorinsolvenzliches Verfahren, das freilich nur bei grundsätzlich ertrags- und

damit bestandsfähigen Unternehmen Abhilfe schaffen kann. In diesem Zusammenhang sollte das vorinsolvenzliche Verfahren auch die Arbeitnehmerrechte nicht berühren. Arbeitsrechtliche Maßnahmen sind Teil einer operativen Sanierung und können daher nur außerhalb der Insolvenz oder in einem umfassenden Verfahren umfassend geregelt werden. Sie in das vorinsolvenzliche Verfahren einzubeziehen, verfehlt dessen Aufgabe und Wirkungsbereich.

Die Maßnahmen zu c) bis e) werden nur dann Auswirkungen zeigen, wenn Sie von gut ausgebildeten Gerichten und Verfahrensbeteiligten effektiv und zielgerichtet umgesetzt werden. Verfügt ein Mitgliedsstaat hier schon über ein hohes Level, sprechen wir den Maßnahmen selbst weniger Wirkung zu.

Maßnahme e) sehen wir als Einzelzwangsvollstreckung und daher nicht als hilfreich für die Frage der Sanierung an.

1.3. In welchem Maße wirken sich die unten genannten Maßnahmen auf Unternehmensneugründungen und den Betrieb von Jungunternehmen aus?

	In entscheidendem Maße	In erheblichem Maße	In gewissem Maße	Gar nicht	Keine Meinung
a) Vorbeugende Maßnahmen zur Sanierung wirtschaftlich lebensfähiger Unternehmen	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Maßnahmen zur Erhöhung der Forderungseinbringungsquoten im Insolvenzfall	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) Maßnahmen zur Gewährung der Restschuldbefreiung bei Unternehmern (natürliche Personen)	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d) Maßnahmen zur Regelung der Arbeitnehmeransprüche im Insolvenzfall	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
e) Maßnahmen zur Anwendung der Zwangsbeitreibung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
f) Sonstige Maßnahmen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		

Begründung:

Grundsätzlich dürften bei Neugründungen von Jungunternehmern insolvenzrechtliche Regelungen nicht im Fokus stehen. Was für die bisherigen Erfahrungen mit vorinsolvenzlichen Fällen gilt, gilt auch hier. Eine fundierte Sanierung bringt Aufwand und damit Kosten. Dies können sich kleine Unternehmen und Gründer oft nicht leisten. Ausländische Investoren, die Jungunternehmen unterstützen, werden indes die Möglichkeiten haben, zu prüfen, in welchen Jurisdiktionen effektive Sanierungen mit dem Ziel den Rechtsträger und damit das Investment zu erhalten möglich sind. Dabei muss eine Balance zwischen den Interessen aller Beteiligten gefunden werden, damit sich die Sanierung nicht so zu Lasten der Kreditgeber auswirkt, dass Kredit teuer und schwer zu erhalten sein wird.

2. Rettung wirtschaftlich lebensfähiger Unternehmen in Schwierigkeiten**2.1. In welchem Maße wirken sich die bestehenden Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in den oben genannten Bereichen auf das Funktionieren des Binnenmarktes aus?**

(Die Unterschiede wirken sich z. B. dann auf den Binnenmarkt aus, wenn Gläubiger oder Anleger und Schuldner in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind und sich dies auf die Forderungseinbringung, die Rechtssicherheit von Transaktionen, die Risikoquantifizierung usw. auswirkt)

	In entscheidendem Maße	In erheblichem Maße	In gewissem Maße	Gar nicht	Keine Meinung
a) Maßnahmen, die Zugang zu einem Instrumentarium für eine rasche Sanierung verschaffen	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Maßnahmen, die die Prüfung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit eines Schuldners gewährleisten	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) Maßnahmen, die Mindeststandards für die Bestimmung des Begriffs Insolvenz festlegen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d) Maßnahmen, die die Pflichten des Geschäftsführers eines Unternehmens, das sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet, festlegen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
e) Maßnahmen zum Schutz neuer Finanzierungsmittel, die an in Sanierung befindliche Unternehmen vergeben werden	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
f) Maßnahmen, die die Stellung von Anteilseignern insolventer oder insolvenzbedrohter Unternehmen klären	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

- | | | | | | |
|---|-----------------------|-----------------------|----------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| g) Maßnahmen, die zur Unterstützung von Schuldern in finanziellen Schwierigkeiten beitragen | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| h) Sonstige Maßnahmen | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

Begründung:

Kriterien zur Früherkennung von Krisen sind, soweit effektiv eingesetzt, eine wesentliche Voraussetzung um Risiken früh zu erkennen. Dabei kommt es auch darauf an, wer das Risikomanagement führt und wer dessen Vorhandensein überwacht.

Soweit es in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiterhin gravierende Unterschiede bei Insolvenzgründen (z.B. nur auf Illiquidität im Gegensatz zur auch auf Überschuldung basierenden Insolvenzgründen), Haftung der Geschäftsleiter (z.B. Zahlungen in der Krise) und der Gesellschafter (Kapitalersatzrecht) gibt, führen diese Divergenzen dazu, dass oftmals den Jurisdiktionen mit den vermeintlich laschesten Regelungen der Vorzug gegeben wird. Was hier den Unternehmern vermeintlich nutzt, kann wiederum den Gläubigern mit Sicherheit schaden. Daher wäre hier ein Level playing field zu begrüßen, in dem ausreichend Schutz in gleichem Masse gewährt wird, ohne durch zu strenge Regelungen an sich noch bestandsfähige Unternehmen nur zwecks Risikovermeidung vorzeitig in die Insolvenz zu stürzen. Einheitliche Insolvenzgründe und Regelungen zu Antragspflichten wie Standards für Sanierungsprivilegien können hierzu beitragen, sollten aber auf einer vorherigen umfassenden Untersuchung des bisherigen Status quo basieren.

Ansonsten sollte es den Mitgliedstaaten freistehen selbst festzulegen, ob ein vorinsolvenzliches Verfahren bei Vorliegen von Insolvenzgründen nicht mehr eingeleitet werden kann, weil dann bereits aufgrund materieller Insolvenz ggf. ein Insolvenzverfahren beantragt werden müsste.

2.2. Welchen Einfluss haben die nachstehend aufgelisteten verschiedenen Arten von Maßnahmen auf die Rettung wirtschaftlich lebensfähiger Unternehmen?

- | | Einen entscheidenden Einfluss | Einen starken Einfluss | Einen geringen Einfluss | Keinen Einfluss | Keine Meinung |
|---|----------------------------------|------------------------|-------------------------|-----------------------|-----------------------|
| a) Maßnahmen, die Zugang zu einem Instrumentarium für eine rasche Sanierung gewähren | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| b) Maßnahmen, die die Prüfung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit eines Schuldners gewährleisten | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

- | | | | | | |
|---|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| c) Maßnahmen, die Mindeststandards bei der Definition von Insolvenz festlegen | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| d) Maßnahmen, die die Pflichten des Geschäftsführers eines Unternehmens, das sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet, festlegen | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| e) Maßnahmen zum Schutz neuer Finanzierungsmittel, die an in Sanierung befindliche Unternehmen vergeben werden | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| f) Maßnahmen, die die Stellung von Anteilseignern insolventer oder insolvenzbedrohter Unternehmen klären | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| g) Maßnahmen, die zur Unterstützung von Schuldnern in finanziellen Schwierigkeiten beitragen | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| h) Sonstige Maßnahmen | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

Begründung:

Effektive Werkzeuge zur Krisenerkennung und Beseitigung können einen entscheidenden Einfluss haben, wobei dies in vielen Rechtsordnungen zumindest in gewissem Masse auch schon der Fall ist. Dabei gehen wir davon aus, dass die Mitgliedsstaaten schon (jeweils eigene) Standards für Insolvenzgründe und Antragspflichten haben, daher spielt dies eher bei der Frage der Wahl des Unternehmenssitzes oder des Forum-shopping eine Rolle. Wichtiger für die Sanierung ist Klarheit für die Risiken und ggf. Sanierungsprivilegien der Beteiligten.

Zudem sollte es den Mitgliedsstaaten im Sinne der obigen Fragestellung als sonstige Maßnahme auch freistehen, Regelungen zu erlassen, ob und inwieweit der Antrag auf ein vorinsolvenzliches Verfahren zu einer Suspendierung von Insolvenzantragspflichten führt.

SPEZIFISCHE FRAGEN

2.3. Wenn die Gläubiger in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind als die Schuldner, welchen Einfluss hat dies auf die Sanierung des Unternehmens des Schuldners?

- a) Einen sehr erheblichen Einfluss
- b) Einen erheblichen Einfluss
- c) Einen geringen Einfluss

- d) Keinen Einfluss
- e) Keine Meinung

Unkenntnis des deutschen Insolvenzsystems führt oft zur Ablehnung sinnvoller außergerichtlicher Sanierungsversuche und gerichtlicher Insolvenzpläne.

Ausländische Gläubiger brauchen weniger Rücksicht zu nehmen auf ihr Ansehen in der hiesigen Öffentlichkeit. Dies wirkt sich vor allem bei Entscheidungen zu Sanierungsversuchen aus.

2.4. Wann sollten Schuldner rechtlich die Möglichkeit haben, ihr Unternehmen zu sanieren bzw. ihre Verbindlichkeiten umzuschulden?

- a) Erst, wenn der Schuldner bereits insolvent ist
- b) Wenn der Schuldner unmittelbar insolvenzbedroht, aber noch nicht insolvent ist (z. B. weil der Schuldner einen wichtigen Kunden verloren hat)
- c) Jederzeit
- d) Zu einem anderen Zeitpunkt
- e) Keine Meinung

Anmerkung:

Es erscheint sehr wohl erwägenswert, Schuldnern die Option zu einer jederzeitigen Umschuldung mit Zustimmung einer relevanten Mehrheit der von einer solchen Maßnahme betroffenen Gläubiger zu gewähren. Die setzt indes voraus, dass vor einem Eingriff in geschützte Rechte nicht eingebundener oder dissentierender Dritter ein unabhängiges Gericht unter anderem feststellt, dass keine missbräuchliche Ausübung von Rechten vorliegt.

2.4.1. Sollten derartige Sanierungsmaßnahmen stets ein förmliches Verfahren voraussetzen, in das ein Gericht (oder eine andere zuständige Behörde oder Stelle) eingebunden ist?

- a) Ja, ab dem Beginn der Verhandlungen über einen Sanierungsplan
- b) Ja, ab dem Zeitpunkt, zu dem Durchsetzungsmaßnahmen ausgesetzt werden müssen (Moratorium) oder die Genehmigung für den Sanierungsplan eingeholt werden muss
- c) Nein, die Einbeziehung eines Gerichts sollte kein zwingendes Kriterium sein

- d) Sonstige Optionen
- e) Keine Meinung

2.5. Sanierungsmaßnahmen, an denen Gerichte nur in geringerem Umfang (z. B. nur für die Genehmigung eines Sanierungsplans) oder überhaupt nicht (z. B. bei einem außergerichtlichen Verfahren) beteiligt sind, sollten verfügbar sein für: (mehrere Antworten möglich)

- a) Kleinunternehmen (0-10 Beschäftigte)
- b) Kleine und mittlere Unternehmen (Kleinunternehmen ausgenommen)
- c) Großunternehmen
- d) Sonstiges
- e) Keine Meinung

2.6. Wer sollte prüfen, ob ein Schuldner wirtschaftlich lebensfähig und sanierungsfähig ist?

- a) Die Gerichte oder von Gerichten bestellte externe Sachverständige
- b) Der Schuldner oder vom Schuldner bestellte externe Sachverständige
- c) die Gläubiger oder von Gläubigern bestellte externe Sachverständige
- d) Sonstige Personen oder Stellen, die nicht unter a), b) oder c) fallen
- e) Niemand
- f) Keine Meinung

Anmerkung:

Je nach Situation und Stadium des vorinsolvenzlichen Verfahrens bzw. der außergerichtlichen Sanierung sollten nicht nur gerichtlich bestellte, sondern auch in Abstimmung mit den Gläubigern bzw. deren Vertrauen genießende Sachverständige mit der Prüfung dieser Frage betraut werden. Hierzu gibt es in Deutschland bereits langjährig in der Praxis bewährte Vorgehensweisen, die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannte Prüfungsstandards vorsehen. Wenn man nun künftig im Rahmen eines gläubigerautonom oder mit Unterstützung eines „Moderators“ ausgehandelten Sanierungsvergleichs mit der Mehrheit einer Gläubigergruppe, in deren Rechte dieser Vergleich eingreift, eine dissentierende oder nicht abstimmende Minderheit verpflichten will, bedarf es aus deutscher Sicht einer richterlichen Entscheidung. Diese wird sich zum Schutz der Rechte der Minderheit nicht nur mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob der Schuldner ihm gewährte Rechte in nicht zu

billiger Weise, also missbräuchlich ausübt, sondern auch mit den Fragen, ob der Schuldner auf Basis des ausgehandelten Vergleichs sanierungsfähig ist und ob die Gläubigergruppe, in deren Rechte eingegriffen wird, in wahrscheinlichen Alternativszenarien mit überwiegender Wahrscheinlichkeit schlechter dastehen würde. Ein deutsches Gericht würde dies regelmäßig auf der Basis einer unabhängigen gutachterlichen Stellungnahme entscheiden. Hier sollte den Mitgliedstaaten ein hinreichender Spielraum zur Entwicklung eines der konkreten Situation angemessenen Prüfungskanons – gegebenenfalls in Anlehnung an bereits existierende Standards und deren Fortentwicklung – gegeben werden.

2.7. Besteht Bedarf an einer gemeinsamen Definition von Insolvenz auf EU-Ebene?

- a) Ja
- b) Nein
- c) Sonstiges
- d) Keine Meinung

2.8. Sollte es Schuldnern während der Sanierungsmaßnahmen erlaubt sein, weiterhin das Tagesgeschäft ihres Unternehmens zu kontrollieren (auch „Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis“ oder „Debtor in possession“ genannt)?

- a) Ja, ohne jegliche Beaufsichtigung oder Kontrolle
- b) Ja, aber unter der Beaufsichtigung eines entsprechend qualifizierten Vermittlers/Betreuers/Gerichts
- c) Ja, aber nur unter bestimmten Bedingungen (die Beaufsichtigung eines entsprechend qualifizierten Vermittlers/Betreuers/Gerichts ausgenommen)
- d) Nein, Schuldnern sollte es überhaupt nicht erlaubt sein, weiterhin das Tagesgeschäft ihres Unternehmens zu kontrollieren
- e) Sonstiges
- f) Keine Meinung

2.9. Wann sollte es Schuldnern möglich sein, die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen zu fordern?

- a) Nur bei förmlichen Insolvenzverfahren
- b) Bei förmlichen Insolvenzverfahren sowie bei präventiven Sanierungsmaßnahmen und Vorinsolvenzmaßnahmen
- c) Sonstiges

- d) Keine Meinung

2.10. Sollte der von der Mehrheit der Gläubiger angenommene und von einem Gericht genehmigte Sanierungsplan für alle Gläubiger verbindlich sein?

- a) Ja, auch für gesicherte Gläubiger
- b) Ja, mit Ausnahme der gesicherten Gläubiger
- c) Nein
- d) Sonstiges
- e) Keine Meinung

2.11. Sollte die für die Umsetzung eines Sanierungsplans bzw. für die Fortführung der laufenden Geschäfte notwendige Finanzierung geschützt sein im Falle, dass die Sanierung anschließend scheitert und ein Insolvenzverfahren eröffnet wird?

- a) Ja, immer
- b) Ja, aber nur bei einer entsprechenden Vereinbarung im Sanierungsplan und einer gerichtlichen Genehmigung
- c) Nein, nie
- d) Sonstiges
- e) Keine Meinung

Nähere Ausführung:

Ein Schutz vor Anfechtung der Sanierungsmaßnahmen und Kredite und hierbei gestellter Sicherheiten (ausgenommen Nachbesicherung bestehender Engagements) dürfte wesentliche Voraussetzung sein, dass Dritte ein Unternehmen mit „Fresh Money“ unterstützen. Dabei dürfen aber auch die vermeintlich Unbeteiligten (Kunden und Lieferanten) nicht außer Acht gelassen werden. Werden nur Finanzgläubigern solche Privilegien zu Teil, steht zu befürchten, dass Lieferanten bei Kenntnis eines vorinsolvenzlichen Verfahrens nur noch gegen Vorkasse liefern und Kunden nur noch gegen Sicherheit bestellen. Dies kann die Sanierung mehr als nur gefährden. Der einfachste Weg, dies zu vermeiden, wäre eine gesetzliche Vermutung, dass das Unternehmen in Sanierung in dieser Phase in einem „*Safe Harbour*“ liegt und Dritte, seien Sie am Verfahren beteiligt oder nicht für die überschaubare Zeitspanne des Verfahrens vor Anfechtung von Rechtshandlungen in diesem Zeitraum geschützt sind. Als Ausgleich ist es daher auch sinnvoll bzw. notwendig, dass die beteiligten Gerichte

durch Sachverständige bzw. Moderatoren den Missbrauch solcher Verfahren kontrollieren bzw. vermeiden. Dazu soll es den Mitgliedsstaaten auch schon freistehen, welche formellen Voraussetzungen an den Antrag bzw. die Einleitung eines vorinsolvenzlichen Verfahrens gestellt werden und inwieweit sichergestellt werden kann, dass das Verfahren nicht missbräuchlich verwendet wird.

Zudem sollte den Mitgliedsstaaten zumindest freigestellt werden, dass in dem Plan auch Regelungen zur Abgeltung oder Verzicht auf die Gläubiger schädigende Transaktionen vor Einleitung des Sanierungsverfahrens aufgenommen werden können.

Schließlich sollte es auch Möglichkeiten geben, dass abhängig von der Regelung durch die Mitgliedsstaaten „*Fresh Money*“ bestimmte Sanierungsprivilegien erhält und in einer künftigen Insolvenz allenfalls unter bestimmten Bedingungen angefochten werden kann.

2.12. Sollten die Geschäftsführer Anreize erhalten, geeignete vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihre Unternehmen in Schwierigkeiten, aber noch nicht insolvent sind, z. B. durch eine mögliche Ablehnung der entsprechenden Haftung?

- a) Ja
- b) Nein
- c) Sonstiges
- d) Keine Meinung

Anmerkung:

Grundsätzlich obliegt es den Mitgliedstaaten, im Einklang mit etwaigen Insolvenzantragspflichten oder Regelungen zur Haftung bei Insolvenzverschleppung, d.h. bezüglich zivil- oder strafrechtlicher Konsequenzen, festzulegen, ob und inwieweit die Beantragung eines vorinsolvenzlichen Verfahrens auf diese Pflichten und Fristen Auswirkung hat. In Betracht käme, dass den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt wird, auch Regelungen zur Suspendierung dieser Pflichten oder Haftungsnormen bei Antragstellung auf ein vorinsolvenzliches Verfahren vorzusehen. Jedenfalls dürfen zu strenge Pflichten das vorinsolvenzliche Verfahren nicht von vorne herein *ad absurdum* führen. Wir empfehlen auch hier, die Gewährung dieser Suspendierung von weiteren

inhaltlichen formellen Voraussetzungen abhängig zu machen, die dann von den Mitgliedsstaaten im Einzelnen festzulegen sind, etwa schlüssige Darlegung der Wahrscheinlichkeit des Erfolgs der vorinsolvenzlichen Sanierung oder Unterstützung der vorinsolvenzlichen Sanierung durch eine qualifizierte Mehrheit der Gläubiger als Regelbeispiele. Auch hier sollten die Mitgliedsstaaten entsprechende Freiräume haben.

Mit Beendigung des Verfahrens sollten Antragspflichten oder andere von Suspendierung oder Moratorium ausgesetzte Fristen und Pflichten wieder aufleben.

2.13. Sollten Mitgliedstaaten ermutigt werden, gezielte Maßnahmen zur Unterstützung von Schuldnern in finanziellen Schwierigkeiten zu ergreifen, etwa die Errichtung von Sondervermögen oder Versicherungssystemen, die ggf. unter bestimmten Voraussetzungen eine günstige und zugängliche Beratung zur Sanierung gewährleisten?

- a) Ja, für alle Schuldner
- b) Ja, aber nur für KMU
- c) Ja, aber nur für KMU und natürliche Personen
- d) Ja, aber nur für natürliche Personen
- e) Nein
- f) Sonstige Maßnahmen
- g) Keine Meinung

Begründung:

Aus deutscher Sicht und mehrjähriger Erfahrung mit derartiger Schuldnerberatung versprechen wir uns wenig von solchen Maßnahmen. Das deutsche Insolvenzrecht sieht bereits vor, dass Verbraucher zunächst eine außergerichtliche Schuldnerberatung (die in der Regel kostenfrei von karitativen Organisationen durchgeführt wird) in Anspruch nehmen können. Dies findet aber so gut wie keine Akzeptanz bei den Gläubigern und führt daher allenfalls zu einer Verzögerung der Entschuldung als zu einer wirklichen Unterstützung.

3. Zweite Chance

3.1. Sollten überschuldete redliche Schuldner (Unternehmer und Verbraucher) die Möglichkeit bekommen, umzuschulden?

- a) Ja, Unternehmer (natürliche Personen) und Verbraucher
- b) Nur Unternehmer (natürliche Personen) für Schulden im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit
- c) Nur Verbraucher
- d) Weder Unternehmer (natürliche Personen) noch Verbraucher
- e) Sonstige Optionen
- f) Keine Meinung

Begründung:

Soweit (wie in Deutschland indes schon der Fall) effektive Insolvenz- bzw. Entschuldungsverfahren nicht zu Verfügung stehen, sollten diese eingeführt werden, um den Betroffenen eine zweite Chance zu ermöglichen und eine Teilhabe am Wirtschaftsleben (wieder) als lohnend erscheinen zu lassen. Dabei bestimmte Wohlverhaltens- bzw. Tilgungszeiten (wie in Deutschland) vorzusehen, ist indes unabdingbar um leichtfertige Verschuldungen zu vermeiden und den Gläubigern die Ihrerseits oft natürliche Personen sind, zumindest anteilige Befriedigung zu ermöglichen.

3.1.1. In welchem Maße wirken sich die bestehenden Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der zweiten Chance auf das Funktionieren des Binnenmarktes aus?

Die Unterschiede wirken sich z. B. dann auf den Binnenmarkt aus, wenn Gläubiger oder Anleger und Schuldner in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind und sich dies auf die Forderungseinbringung, die Rechtssicherheit von Transaktionen, die Risikoquantifizierung usw. auswirkt)

- a) In entscheidendem Maße
- b) In erheblichem Maße
- c) In gewissem Maße
- d) Gar nicht
- e) Keine Meinung

3.2. Sollten überschuldete natürliche Personen Zugang zu kostenloser oder kostengünstiger Schuldenberatung haben?

- a) Ja, Unternehmer (natürliche Personen) und Verbraucher, ggf. unter bestimmten Voraussetzungen
- b) Nur Unternehmer (natürliche Personen) für Schulden im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit, ggf. unter bestimmten Voraussetzungen
- c) Nur Verbraucher, ggf. unter bestimmten Voraussetzungen
- d) Weder Unternehmer (natürliche Personen) noch Verbraucher
- e) Sonstige Optionen
- f) Keine Meinung

Anmerkung:

Siehe unsere aufgrund Erfahrung skeptische Anmerkung zu 2.13.

Wir stehen auch einer solchen Beratung für Unternehmen skeptisch gegenüber. Diese würde dann wiederum durch Umlagen finanziert, was allen Unternehmen zu Lasten fällt, da die Krise eines Unternehmens aber in den Verantwortungsbereich des Schuldners bzw. der Gläubiger fällt, haben wir Bedenken auch hier wieder Kosten unternehmerischen Scheiterns zu sozialisieren.

3.3. Sollte allen „redlichen“ überschuldeten natürlichen Personen eine vollständige Restschuldbefreiung, ggf. unter bestimmten Voraussetzungen, gewährt werden?

- a) Ja, Unternehmern (natürlichen Personen) und Verbrauchern
- b) Nur Unternehmern (natürlichen Personen) für Schulden im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit
- c) Nur Verbrauchern
- d) Weder Unternehmern (natürlichen Personen) noch Verbrauchern
- e) Sonstige Optionen
- f) Keine Meinung

3.4. Falls beschlossen wird, allen natürlichen Personen (Unternehmern und Verbrauchern) eine Restschuldbefreiung zu gewähren: Sollten die Bedingungen für die Restschuldbefreiung die gleichen sein?

- a) Ja
- b) Nein, für Unternehmer sollten strengere Bedingungen gelten als für Verbraucher
- c) Nein, für Verbraucher sollten strengere Bedingungen gelten als für Unternehmer
- d) Sonstige Optionen

- e) Keine Meinung

3.4.1 Begründung:

Eine Unterscheidung bzw. Ungleichbehandlung in den Grundzügen (etwa Verfahrensdauer oder Tilgungsgrad) lässt sich verfassungsrechtlich nur schwerlich begründen. In formeller Hinsicht könnten bei Verbrauchern Unterschiede bzw. Vereinfachungen gemacht werden.

4. Mehr Wirksamkeit und Effizienz bei der Forderungseinbringung

ALLGEMEINE FRAGEN

4.1. In welchem Maße wirken sich die bestehenden Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in den oben genannten Bereichen auf das Funktionieren des Binnenmarktes aus?

(Die Unterschiede wirken sich z. B. dann auf den Binnenmarkt aus, wenn Gläubiger oder Anleger und Schuldner in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind und sich dies auf die Forderungseinbringung, die Rechtssicherheit von Transaktionen, die Risikoquantifizierung usw. auswirkt)

	In entscheidendem Maße	In erheblichem Maße	In gewissem Maße	Gar nicht	Keine Meinung
a) Mindeststandards für die Rangfolge der Forderungen in förmlichen Insolvenzverfahren	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Mindeststandards für Anfechtungsklagen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) Mindeststandards für Insolvenzverwalter/Vermittler/Betreuer	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d) Maßnahmen zur Fachausbildung von Gerichten oder Richtern	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
e) Maßnahmen zur Kürzung der Insolvenzverfahrensdauer	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
f) Maßnahmen, die verhindern, dass gesperrte Geschäftsführer in einem anderen Mitgliedstaat ein neues Unternehmen gründen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
g) Sonstige Maßnahmen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Begründung

Der Wert aber ggf. auch die Aushöhlung des Wertes der Insolvenzforderungen durch nicht wirtschaftlich begründete und mit Sicherheiten unterlegte Forderungen (z.B. Fiskalprivilegien) haben große Bedeutung für die Risikobewertung der Gläubiger und damit für die Sanierungschance des Schuldners.

Die Quoten für ungesicherte Gläubiger hängen stark davon ab, dass a) effektive Anfechtungsmöglichkeiten bestehen und b) neutrale und unabhängige Insolvenzverwalter diesen auch nachgehen.

Da sich Anfechtungen auch gegen (gesicherte wie ungesicherte) Gläubiger richten können, dürfen auch die Maßnahmen vorzinsolvenzlicher Sanierung bei berechtigten und notwendigen Sanierungsprivilegien einerseits, nicht andererseits die Rolle neutraler Gerichte und Insolvenzverwalter beschneiden und die Durchsetzung (gegebener) Anfechtungstatbestände nicht von der Entscheidung weniger und mitunter betroffener und damit nicht mehr neutraler Gläubiger abhängig gemacht werden. Dies kann allenfalls mit qualifizierter Mehrheit der Gläubiger sanktioniert werden (etwa im Plan).

4.2. Welche Maßnahmen würden die Forderungseinbringungsquoten erhöhen?

(mehrere Antworten möglich)

- a) Mindeststandards für die Rangfolge der Forderungen in förmlichen Insolvenzverfahren
- b) Mindeststandards für Anfechtungsklagen
- c) Mindeststandards für Insolvenzverwalter/Vermittler/Betreuer
- d) Maßnahmen zur Fachausbildung von Gerichten oder Richtern
- e) Maßnahmen zur Kürzung der Insolvenzverfahrensdauer
- f) Maßnahmen, die verhindern, dass gespernte Geschäftsführer in einem anderen Mitgliedstaat ein neues Unternehmen gründen
- g) Sonstige Maßnahmen
- h) Keine Meinung

SPEZIFISCHE FRAGEN

4.3. Welche Forderungen sollten in Insolvenzverfahren vorrangig behandelt, d. h. als erstes aus dem Verwertungserlös der Insolvenzmasse befriedigt werden?

(mehrere Antworten möglich)

- a) Gesicherte Gläubiger sollten grundsätzlich vor allen anderen Gläubigern befriedigt werden
- b) Gesicherte Gläubiger sollten vor ungesicherten Gläubigern, aber nicht vor bevorrechtigten Gläubigern (wie Beschäftigten und/oder Steuer- und Sozialversicherungsbehörden) befriedigt werden

- c) Schulden aus unerlaubten Handlungen sollten Vorrang vor anderen ungesicherten Forderungen haben
- d) Andere Rangordnung
- e) Keine Meinung

4.4. Welche Mindeststandards sollten für Anfechtungsklagen vereinheitlicht werden?

(mehrere Antworten möglich)

- a) Vorschriften über die Arten von Transaktionen, die angefochten werden könnten
- b) Vorschriften über „verdächtige Zeiträume“ (Zeiträume vor Eintreten der Insolvenz, wenn eine Transaktion mutmaßlich zum Nachteil der Gläubiger ist)
- c) Sonstige Vorschriften
- d) Keine Meinung

4.5. In welchen Bereichen würden Mindeststandards für Insolvenzverwalter zu wirksameren und effizienteren Insolvenzverfahren beitragen?

(mehrere Antworten möglich)

- a) Zulassungs- und Registrierungsvorschriften
- b) Persönliche Haftung
- c) Abschluss einer beruflichen Haftpflichtversicherung
- d) Qualifikationen und Schulungen
- e) Ethikkodex
- f) Sonstiges
- g) Es sollten keine Standards vereinheitlicht werden
- h) Keine Meinung

4.6. Welche zusätzlichen Mindestanforderungen sollten Insolvenzverwalter erfüllen, die mit grenzüberschreitenden Insolvenzfällen betraut sind?

(mehrere Antworten möglich)

- a) Einschlägige Fremdsprachenkenntnisse
- b) Ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen im Büro des Insolvenzverwalters
- c) Eine vorab festgelegte Mindest Erfahrung
- d) Sonstige

- e) Es sind keine zusätzlichen Anforderungen zu den Standards für nationale Insolvenzfälle erforderlich
- f) Keine Meinung

4.7. Worauf ist die übermäßige Dauer der Insolvenzverfahren zurückzuführen?

(mehrere Antworten möglich)

- a) Justizielle Tätigkeiten bei der Beaufsichtigung und Verwaltung von Insolvenzverfahren
- b) Verzögerungen bei der Liquidation des Schuldnervermögens
- c) Zeitaufwand, bis eine endgültige Entscheidung über die Rechte und Pflichten des Schuldners getroffen wird (z. B. Forderungen und Verbindlichkeiten, Wert des Streitgegenstands)
- d) Mangelnde Schnelligkeit bei der Ausübung der Gläubigeransprüche
- e) Fehlende elektronische Instrumente für die Kommunikation zwischen den Gläubigern und den zuständigen nationalen Behörden, z. B. für die Antragstellung, die Fernabstimmung usw.
- f) Sonstiges
- g) Keine Meinung

Anmerkung:

Soweit justizielle Tätigkeiten lange Verfahrensdauern nach sich ziehen, ist dies oft kein Verschulden der Justiz, sondern vielmehr der Legislative und Exekutive, die der Justiz zu wenige Ressourcen zur Verfügung stellen. Die Mitgliedstaaten sollten daher entsprechend verpflichtet werden, die Gerichte ausreichend für die mit dem vorinsolvenzlichen Verfahren einhergehenden Aufgaben auszustatten.

Ansonsten hängt die Dauer der Verfahren oft von der Befähigung der Insolvenzverwalter ab. Dabei spielen aber auch Anreize wie auskömmliche Vergütung und Menge der zu betreuenden Fälle eine Rolle. In Deutschland zeigt sich bei den meisten Insolvenzgerichten ein vernünftiger Case-Mix der bestellten Verwalter, der z.B. (und insoweit in der Regel) nicht durch Überlastung der Verwalter zu überlangen Verfahrenszeiten führt. Insoweit ist in vernünftiger Masse eine Einbeziehung der Gerichte bei der Bestellung ein probates Mittel, überlange Verfahrenszeiten zu vermeiden.

4.8. Wäre es angebracht, eine Höchstdauer für Insolvenzverfahren – entweder in erster Instanz oder einschließlich der Berufungen – festzulegen?

- a) Ja
- b) Ja, aber nur für KMU
- c) Nein
- d) Andere Möglichkeiten
- e) Keine Meinung

4.9. Welche Anreize könnten geschaffen werden, um die Dauer von Insolvenzverfahren zu verringern?

Bei der Vergütung der Insolvenzverwalter könnten für effektive Bearbeitung Belohnungsanreize gesetzt werden. Diese sollten aber in der ersten Linie nicht nur auf den Faktor Zeit, sondern auch auf Effizienz abzielen. Ein hastig durchgeführtes Verfahren mit geringer Quote macht wenig Sinn. Daher bedarf auch dieser Punkt erst genauerer empirischer Untersuchungen.

4.10. Wenn eine Geschäftsführersperre in einem EU-Land (namentlich dem Herkunftsland) verhängt wird, sollte diese Sperre:

- a) über die vernetzten Insolvenzregister zu Informationszwecken zugänglich gemacht werden, damit andere Mitgliedstaaten Kenntnis davon haben
- b) automatisch verhindern, dass gesperrte Geschäftsführer in anderen Mitgliedstaaten Geschäftsführerfunktionen ausüben können
- c) nicht automatisch verhindern, dass gesperrte Geschäftsführer in anderen Mitgliedstaaten Geschäftsführerfunktionen ausüben können, sondern es sollten Verfahrensschritte zwischengeschaltet werden (z. B. ein Gerichtsbeschluss)
- d) Sonstige Optionen
- e) Keine Meinung

4.11. Geschäftsführer, die in einem Mitgliedstaat (Herkunftsland) gesperrt wurden, sollten daran gehindert werden, Geschäftsführerfunktionen in anderen Mitgliedstaaten (Aufnahmeländer) auszuüben. (mehrere Antworten möglich)

- a) Immer
- b) Nur für die Dauer, die einer gleichwertigen gerichtlichen Sperre im Aufnahmeland entspricht
- c) Nur in demselben oder einem ähnlichen Gewerbe
- d) Nie

- e) Sonstige Optionen
- f) Keine Meinung

4.12. Welche Maßnahmen würden dazu beitragen, das Problem der notleidenden Kredite besser in den Griff zu bekommen? (mehrere Antworten möglich)

- a) Maßnahmen zur Steigerung der Wirksamkeit von Insolvenzverfahren
- b) Maßnahmen zur Rettung wirtschaftlich lebensfähiger Unternehmen
- c) Maßnahmen zur Bereitstellung benutzerfreundlicher Informationen über die nationalen Insolvenzrahmen
- d) Maßnahmen zur Gewährung der Restschuldbefreiung bei Unternehmern (natürliche Personen)
- e) Maßnahmen zur Gewährung der Restschuldbefreiung bei Verbrauchern
- f) Sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit Insolvenzen
- g) Sonstige Maßnahmen, die nicht im Zusammenhang mit Insolvenzen stehen (z. B. Durchsetzung von Verträgen)
- h) Keine Meinung

5. WEITERE ANMERKUNGEN

- (1) Im Sinne einer Eskalationsmöglichkeit soll das vorinsolvenzliche Verfahren optional verschiedene Möglichkeiten beinhalten und optional auch einen „Safe Harbour“ bieten.
- (2) In der einfachsten Variante wird das vorinsolvenzliche Verfahren außergerichtlich vorbereitet. Lediglich wenn bereits ein konkreter Plan vorliegt, wird sodann das Gericht erst am Ende der außergerichtlichen Verhandlungen über den Plan und dessen Inhalt involviert. Hier sollte die gerichtliche Kontrolle dann insbesondere dazu dienen, die Rechtmäßigkeit der Planerstellung und Planvoraussetzungen zu prüfen und damit insbesondere verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. Art. 14 GG) zu begegnen. Hier sollen die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit haben, Regeln zu erlassen, wonach das Gericht zur Prüfung dieser Voraussetzung einen Experten bestellt.
- (3) In der Grundvariante bestehen Rechte und Pflichten aller Beteiligten (auch revolvingende Kredite oder Kündigungsmöglichkeiten) fort.
- (4) Der Insolvenzschuldner sollte auch die Möglichkeit haben, im vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren (angelehnt an das französische Vorbild der „*Conciliation*“)

einen Moderator hinzuzuziehen. Dieser muss unabhängig sein und könnte dann abhängig von der Ausgestaltung durch die Mitgliedsstaaten zudem auch eine Missbrauchskontrolle ausüben. Den Mitgliedsstaaten sollte ebenfalls überlassen bleiben, ob der Moderator bei der Planerstellung eine aktive bzw. gestaltende Rolle übernehmen kann. Weiter sollte die Bestellung als Moderator eine nachfolgende Bestellung als Insolvenzverwalter jedenfalls nicht ausschließen.

- (5) Um ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren zum Erfolg zu bringen, sollte der Schuldner zudem auch ein Moratorium beantragen können. Dies könnte zum Inhalt haben, dass wegen bereits bestehender Verbindlichkeiten nicht mehr vollstreckt werden darf. Die Ausgestaltung obliegt den Mitgliedsstaaten. Diese können auch festlegen, ob und inwieweit im Rahmen eines Moratoriums weitere Schutzmöglichkeiten (z.B. Kündigungsschutz) stattfinden sollten. Gegebenenfalls kann dies auch retroaktiv über eine Rückschlagsperre funktionieren. Wir regen an, die Gewährung dieses Moratoriums von weiteren inhaltlichen formellen Voraussetzungen abhängig zu machen, die dann von den Mitgliedsstaaten im Einzelnen festzulegen sind; etwa Anforderungen an Vollständigkeit der Unterlagen bzw. schlüssige Darlegung der Wahrscheinlichkeit des Erfolgs der vorinsolvenzlichen Sanierung oder Unterstützung der vorinsolvenzlichen Sanierung durch eine qualifizierte Mehrheit der Gläubiger als Regelbeispiele.
- (6) Das vorinsolvenzliche Verfahren sollte, abgesehen von der möglichen Suspendierung (s.o.) grundsätzlich nur so lange andauern bzw. möglich sein, wie keine Insolvenzantragspflichten bestehen. Im Übrigen sollte es auf einen kurzen Zeitraum mit einmaliger Verlängerungsoption, soweit das Gericht dann nachvollziehen kann, dass tatsächlich Chancen auf Erfolg bestehen, ausgestaltet werden. In Betracht kommt hier beispielsweise ein Zeitraum von drei plus drei Monaten. Auch hier sollte den Mitgliedsstaaten ein gewisser Spielraum eingeräumt werden.
- (7) Das vorinsolvenzliche Verfahren sollte nicht dazu benutzt werden, ein umfassendes Insolvenzverfahren zu ersetzen, welches zudem alle Gläubiger und nicht nur Gruppen umfassen würde. So sollen den §§ 103 und 129 ff. InsO vergleichbare Regelungen nicht bereits in der vorinsolvenzlichen Phase zur Anwendung gebracht werden (Ausnahme siehe im nächsten Punkt).
- (8) Grundsätzlich könnten die Regeln des Insolvenzplans nach der Insolvenzordnung als passende Beispiele für Sanierungspläne angeführt werden, insbesondere was

die Gruppenbildung, Abstimmung und Umgang und dissentierenden Gläubigern und die Regelungen zum Abstimmungstermin betrifft. Vom Plan betroffene Gläubiger dürfen jedenfalls nicht schlechter als bei einer Liquidation gestellt werden; Details sollten die Mitgliedstaaten regeln, z.B. Anforderungen an den Nachweis des Vorliegens einer Krise und der Nachhaltigkeit einer Sanierung bzw. Sanierungsfähigkeit.
